

Sozialversicherung u. Arb. Fürsorge  
254/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

1010 Wien, den 15.4.98  
Stubenring 1  
Telefon 01/711100-0\*  
Telefax 01/7158255  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.05070.004  
Auskunft  
Dr. Peter Heit  
Klappe 6378

Zl. 33.202/9-2/98

Präsidium des  
Nationalrates  
in Wien

Gesetzesentwurf  
Zl. 49 -GE/19 P8  
Datum 21.4.1998  
Verteilt 23.4.98 ✓

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden;  
Aussendung in die Begutachtung

*St. Hajek*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 19.5.1998.

Für die Bundesministerin:  
Steinbach

Für die Richtigkeit  
der  
Ausfertigung

Beilagen:  
Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Anlage 1 zu Zl. 33.202/9-2/98

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 lit. b lautet:

"b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, dessen Einheitswert 70 000 S nicht übersteigt;"

2. § 12 Abs. 9 und 10 entfällt.

3. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck "und" am Ende der Z 1 lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt, der Punkt am Ende der Z 2 durch den Ausdruck ", und" ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. um Zeiträume, für die der Versicherte einen Rahmenfristerstreckungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG entrichtet hat."

4. § 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Arbeitslosengeld mit Verlängerung der Bezugsdauer gemäß Abs. 5 ist Arbeitslosen, denen kein Übergangsgeld gebührt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose an einer von der Landesgeschäftsstelle anerkannten Maßnahme einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation teilnimmt. Die Maßnahme ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 6 lit. b und c mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur die Einrichtung, die sie durchführt, Parteistellung hat."

5. § 21 Abs. 1 vierter Satz lautet:

"Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen."

6. § 23 Abs. 7 entfällt und Abs. 8 wird als Abs. 7 bezeichnet.

7. § 25 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

"Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte."

8. § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen."

9. § 36a Abs. 4 lautet:

"(4) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 11 BSVG anzuwenden. Werden bei Einkünften aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte um 10 vH zu erhöhen."

10. § 36a Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, und bis zum Vorliegen dieses Bescheides auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstitigen und geeigneter Nachweise;"

K:\GESETZE\ENTWÜRFE\LEGISTIK.DOT

11. § 36a Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;"

12. § 36a wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das anteilmäßige Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist das monatliche Einkommen jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Einkommensbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln."

13. § 36b lautet:

"§ 36b. (1) Der Umsatz wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, festgestellt. Bis zum Vorliegen dieses Bescheides ist der Umsatz auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstitigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

(2) Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Umsatzsteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist der monatliche Umsatz jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Umsatzbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln."

14. § 79 wird folgender Abs. 45 angefügt:

"(45) § 12 Abs. 6 lit. b, § 15 Abs. 2, § 12, § 18 Abs. 10, § 21 Abs. 1, § 23, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 4, § 36a Abs. 4, 5 und 7 sowie § 36b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft."

## Artikel 2

### Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt der Ausdruck "und" am Ende der Z 9, am Ende der Z 10 wird der Ausdruck "und" sowie nach der Z 10 folgende Z 11 angefügt:

"11. den Rahmenfristerstreckungsbeiträgen gemäß § 5d"

2. § 5b wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Beitragspflicht entfällt überdies, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt."

3. Nach § 5c wird folgender § 5d samt Überschrift eingefügt:

#### "Rahmenfristerstreckungsbeitrag

§ 5d. (1) Personen, die der Versicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, unterliegen und in den letzten zehn Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, können sich zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages verpflichten.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages ist bei der zuständigen Versicherungsanstalt binnen drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit schriftlich zu erklären. Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, zu entrichten. Wurde die selbständige Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1. August 1998 ausgeübt, so kann die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages bis spätestens 31. Dezember 1998 erklärt werden. In diesem Fall sind für die seit Mai 1996 verstrichenen Monate der selbständigen Erwerbstätigkeit Rahmenfristerstreckungsbeiträge bis längstens 31. Dezember 1999 zu bezahlen. Nach vollständiger Bezahlung der Rahmenfristerstreckungsbeiträge ab Mai 1996 gilt der Rahmenfristerstreckungsbeitrag auch für die davor liegenden Zeiträume der selbständigen Erwerbstätigkeit als entrichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages muß ununterbrochen erfüllt werden. Sie kann jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum übernächsten Kalendermonat widerrufen werden. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Monat gilt als Widerruf mit Beginn des ersten säumigen Monats. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages erlischt mit Beendigung der Versicherungspflicht nach dem BSVG oder GSVG.

(4) Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag beträgt 6 vH des zum Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung für die Bemessung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung maßgeblichen monatlichen Arbeitsverdienstes, berechnet aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt (§ 21 Abs.1 AIVG). Wird die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages verändert, so ändert sich der Rahmenfristerstreckungsbeitrag in gleicher Weise.

(5) Die zuständige Versicherungsanstalt hat die Versicherten, die einen Rahmenfristerstreckungsbeitrag zahlen, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu melden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat diese Versicherten unter einer eigenen Qualifikation in seine Datei aufzunehmen.

(6) Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag ist von der zuständigen Versicherungsanstalt monatlich an den Bund zugunsten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik abzuführen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Beitragsabfuhr und die zur Abgeltung der Kosten der zuständigen Versicherungsanstalten zustehenden Vergütungen nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen."

4. § 10 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) § 1 Abs. 1, § 5b Abs. 4 und § 5d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft."

### Artikel 3

#### Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "54 000 S" durch den Ausdruck "70 000 S" ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzgeld oder Arbeitslosengeld" durch den Ausdruck "Karenzgeld oder Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld" ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. um Zeiträume, für die der Versicherte einen Rahmenfristerstreckungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG entrichtet hat."

4. Im § 26 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe gemäß BHG" durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG" ersetzt.

5. § 39 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Der Leistungsbezieher ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte."

6. § 40 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 11 BSVG anzuwenden. Werden bei Einkünften aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte um 10 vH zu erhöhen."

7. § 40 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, und bis zum Vorliegen dieses Bescheides auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise;"

8. § 40 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;"

9. Im § 40 Abs. 7 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe gemäß BHG" durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG" ersetzt.

10. § 40 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das anteilmäßige Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist das monatliche Einkommen jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Einkommensbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln."

11. § 41 lautet:

"§ 41. (1) Der Umsatz wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, festgestellt. Bis zum Vorliegen dieses Bescheides ist der Umsatz auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

(2) Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Umsatzsteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist der monatliche Umsatz jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Umsatzbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln."

12. Im § 43 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzgeld" durch den Ausdruck "Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe" ersetzt.

13. Dem § 57 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 2, § 26, § 40 Abs. 7 und § 43 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(9) § 4 Abs. 3 Z 4, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4, 5 und 8 sowie § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft."

#### Artikel 4

#### Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 wird der Ausdruck "Das Arbeitsmarktservice ist" durch den Ausdruck "Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind" ersetzt.

2. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck "vom Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

3. Im § 25 Abs. 3 wird der Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" und der Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

5. Im § 25 Abs. 5 wird der Ausdruck "des Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales" und der Ausdruck "ist das Arbeitsmarktservice" durch den Ausdruck "sind das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" ersetzt.

6. Dem § 78 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

**Anlage 2 zu Zl. 33.202/9-2/98****Vorblatt****Problem:**

Die Einschränkung der Rahmenfristerstreckung im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit auf maximal drei Jahre führt in Fällen, in denen diese Tätigkeit nach drei Jahren aufgegeben werden muß, dazu, daß kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe besteht. Weiters ist es aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes erforderlich, die Ermittlung des selbständigen Einkommens neu zu regeln. Schließlich ist die Finanzierung der Existenzsicherung von Teilnehmern an Rehabilitationsmaßnahmen gefährdet und sind noch Klarstellungen im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, des Karenzgeldgesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes erforderlich.

**Ziel:**

Wahrung erworbener Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige, zweckmäßige Ermittlung des aktuellen selbständigen Einkommens und Neuordnung des Einkommensbegriffes in der Land- und Forstwirtschaft. Existenzsicherung für Behinderte in stiftungsähnlichen Maßnahmen und Beseitigung der bestehenden Unklarheiten.

**Lösung:**

- Regelung, daß selbständig Erwerbstätige durch Entrichtung eines freiwilligen Rahmenfristerstreckungsbeitrages die Rahmen- und Fortbezugsfristen über drei Jahre hinaus verlängern können
- Neuregelung der Feststellung eines Einkommens aus selbständiger Tätigkeit
- Neuregelung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb
- Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Schulungsarbeitslosengeld während der Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen stiftungsähnlicher Einrichtungen
- Klarstellungen bei Anwendung der Jahresbemessungsgrundlage
- Gewährung des Weiterbildungsgeldes auch bei Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber
- Kein Malus bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Sonderruhegeld
- Klarstellungen im Bereich des Karenzgeldgesetzes
- Klarstellungen im Bereich des Arbeitsmarktservicegesetzes.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Es entstehen keine Mehraufwendungen. Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

**EU-Konformität:**

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 11. Dezember 1997 die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, in dem durch Beitragszahlung Rahmenfristerstreckungsgründe und Hemmungsgründe für den Ablauf der Fortbezugsfristen erworben werden können. Dabei soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung Bedacht genommen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einigen Erkenntnissen Grundlegendes zur Feststellung von Selbständigeneinkommen, das neben einem Leistungsbezug erzielt wird, sowie zur Frage der Rückforderung von Leistungsbezügen, wenn später ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegender Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, ausgesagt. Weiters soll auch hinsichtlich der Einkommen von Nebenerwerbsbauern aufgrund von Entschließungen verschiedener Landtage eine Änderung erfolgen.

In Entsprechung der vorliegenden Entschließungen und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes werden daher Regelungen vorgeschlagen, die im Besonderen Teil dargestellt werden. Weiters sollen auch noch folgende Regelungen getroffen werden:

- Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Schulungsarbeitslosengeld während Rehabilitationsmaßnahmen an stiftungsähnlichen Einrichtungen
- Klarstellungen bei Anwendung der Jahresbemessungsgrundlage
- Gewährung des Weiterbildungsgeldes auch bei Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber
- Kein Malus bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Sonderruhegeld
- Klarstellungen im Bereich des Karenzgeldgesetzes
- Klarstellungen im Bereich des Arbeitsmarktservicegesetzes.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch den Rahmenfristerstreckungsbeitrag erwachsen Einnahmen, durch die allfällige Aufwendungen für Selbständige, die diesen Beitrag entrichtet haben und sich arbeitslos melden, gedeckt sind. Gleiches gilt für die Verwaltungskosten, die aus den Rahmenfristerstreckungsbeiträgen zu decken sind.

Die Neuregelung bei der Feststellung des selbständigen Einkommens führt zu einer präziseren Erfassung desselben und verhindert dadurch ausständige Übergenüsse.

Die Erhöhung der Einheitswertgrenzen bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bewirkt nur Aufwendungen im Grenzbereich, die durch Ergänzungen bei der Feststellung des bäuerlichen Einkommens zwecks Anrechnung auf die Notstandshilfe ausgeglichen werden.

Die Gewährung von Arbeitslosengeld an berufliche Rehabilitanden bewirkt lediglich eine Verschiebung der Kosten vom Förderungs- zum Leistungsbudget.

Die übrigen Klarstellungen verursachen keinen Mehraufwand. Insgesamt kommt es zu keinen Mehrkosten beim Personal- und Sachaufwand.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 Z 1, 9 und 11 und Art. 2 Z 1, 6 und 8:

Da der für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit maßgebliche Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes seit zehn Jahren nicht angepaßt wurde, soll dieser von bisher 54 000 Schilling auf 70 000 Schilling angehoben werden. Um eine durchgängige Gleichbehandlung von Einkommen aus der Land(Forst)wirtschaft sicherzustellen, soll bei der Ermittlung des Einkommens nach dem bewährten Muster des BSVG am Einheitswert angeknüpft werden.

#### Zu Art. 1 Z 3, Art. 2 Z 1 und 3 und Art. 3 Z 3:

Für Personen, die nach längerer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch die Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages die Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft der Arbeitslosenversicherten zu wahren und dadurch im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu haben. Im Hinblick darauf, daß durch die Erstreckung der Rahmenfrist für die Erbringung der Anwartschaft sowie für die Beantragung des Fortbezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe die Leistungen in gleicher Weise wie für arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigte (die Rahmenfristen nach § 15 Abs. 2 verlängern die Fortbezugsfristen) gewährt werden, soll der Rahmenfristerstreckungsbeitrag in gleicher Höhe wie der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten sein. Bezugsgröße soll der für die Leistungsbemessung maßgebliche (ehemalige) monatliche Arbeitsverdienst sein. Um ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Beiträgen und Leistungen sicherzustellen und die mißbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern, soll die Rahmenfristversicherung nur jenen Personen offenstehen, die in den letzten zehn Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zumindest 312 Wochen (rund sechs Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Um Spekulationen zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft zu verhindern, muß die Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages ab Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit kontinuierlich erfolgen. Wird die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages widerrufen oder länger als einen Monat nicht erfüllt, soll eine neuerliche Rahmenfristversicherung durch Entrichtung von Rahmenfristerstreckungsbeiträgen erst nach einer neuen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich sein. Die Einhebung und Abfuhr der Rahmenfristerstreckungsbeiträge soll durch die Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und durch die Versicherungsanstalt der Bauern erfolgen. Die Zeiten einer beitragspflichtigen Rahmenfristversicherung sollen in der Datei des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gesondert ausgewiesen werden.

#### Zu Art. 1 Z 2, 7, 10, 12 und 13 und Art 3 Z 5, 7, 10 und 11

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes soll klargestellt werden, daß für die Beurteilung, ob aus selbständiger Erwerbstätigkeit lediglich ein geringfügiges oder ein Arbeitslosigkeit und damit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließendes Einkommen (bzw. ein Notlage ausschließendes Partnereinkommen) vorliegt, das Einkommen bzw. der Umsatz zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges maßgeblich ist. Selbständig Erwerbstätige, deren Einkommen bzw. Umsatz für die Beurteilung des Anspruches auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung maßgeblich sind, sollen jeweils monatlich im nachhinein die Einkommens- bzw. Umsatzentwicklung erklären. Dadurch soll die Beurteilung der Einkommenslage so aktuell und realistisch wie möglich erfolgen können. Ergibt sich aus dem vorzulegenden Steuerbescheid, daß das Einkommen bzw. der Umsatz zu niedrig angegeben wurde, so soll eine Verpflichtung zum Rückersatz bestehen. Auf Grund der monatlich abzugebenden Erklärung kann künftig davon ausgegangen werden, daß eine derartige Rückforderung den Leistungsbezieher nicht unbillig trifft.

#### Zu Art. 1 Z 4

Bei Teilnahme an stiftungsähnlichen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll künftig anstelle der Gewährung von Beiträgen zur Deckung des Lebensunterhaltes Anspruch auf Schulungsarbeitslosengeld bestehen.

#### Zu Art. 1 Z 5

Um Zufälligkeiten bei der Heranziehung der Jahresbeitragsgrundlagen, die sich nach der Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes ergeben, auszuschließen, soll klargestellt werden, daß bei Nichtvorliegen der grundsätzlich maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen stets die letzte vorliegende Jahresbeitragsgrundlage eines davorliegenden Zeitraumes heranzuziehen ist.



**Zu Art. 1 Z 6:**

Die gegenständliche Regelung ist im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzung der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung obsolet; deren ausdrückliche Außerkraftsetzung wurde lediglich bei der Aufhebung des entsprechenden Ruhenstatbestandes übersehen.

**Zu Art. 1 Z 8:**

Wird nach der Vereinbarung einer Bildungskarenz oder einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber gelöst, soll die Gewährung von Weiterbildungsgeld weiterhin möglich sein, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

**Zu Art. 1 Z 14, Art. 2 Z 4, Art. 3 Z 13 und Art. 4 Z 6:**

Hiebei handelt es sich lediglich um die den Legistischen Richtlinien entsprechenden Inkrafttretensbestimmungen.

**Zu Art. 2 Z 2:**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz soll wie eine vorzeitige Alterspension gewertet werden und bei Lösung eines solchen Dienstverhältnisses daher keine Beitragsverpflichtung des Dienstgebers entstehen.

**Zu Art. 3 Z 2, 4, 9 und 12:**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen dienen ausschließlich der Beseitigung von Redaktionsversehen im Zuge der Beschlußfassung des Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139, sowie des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/1998 und sollen daher rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novellen mit Jahresbeginn 1998 in Kraft treten.

**Zu Art. 4 Z 1 bis 5:**

Im Zuge der Beschlußfassung des Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139, wurde die für die Aufsichtstätigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unerläßliche Übermittlung von Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über Versicherungszeiten und -beiträge der Arbeitnehmer klar geregelt. Für die Aufsichtstätigkeit ebenso unerläßlich ist jedoch auch die Zurverfügungstellung von Daten anderer Dienstleister des Arbeitsmarktservice, insbesondere der Bundesrechenzentrum GmbH. Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen soll die Zulässigkeit dieser Datenübermittlungen klargestellt werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

## Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

## § 12. (1) bis (5) ...

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb besitzt, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert 54 000 S nicht übersteigt;
- c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge übersteigt;
- d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigen würde;
- e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des aufgrund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge übersteigt.

(7) und (8) ...

(9) Der Umsatz gemäß § 12 Abs. 6 lit. c wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem Arbeitslosengeld

## § 12. (1) bis (5) ....

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

- a) unverändert;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, dessen Einheitswert 70 000 S nicht übersteigt;
- c) bis e) unverändert.

(7) und (8) ...

(9) und (10) aufgehoben.

bezogen wird, festgestellt. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(10) Bis zur Erlassung und Vorlage des Bescheides ist die Frage der Arbeitslosigkeit bzw. der Einkommenshöhe, insbesondere auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe seines Umsatzes bzw. seiner Einkünfte, einer allenfalls bereits erfolgten Einkommensteuererklärung bzw. eines Umsatz- bzw. Einkommensteuerbescheides aus einem früheren Jahr vorzunehmen.

§ 15. (1) ... Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
  - a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
  - b) arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;
  - c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
  - d) sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
  - e) Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;
  - f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
  - g) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl.Nr. 235/1962, bezogen hat;
  - h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973, bezogen hat;
  - i) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
  - j) auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
  - k) selbständig erwerbstätig gewesen ist und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
  - a) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er

§ 15. (1) unverändert.

(2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
  - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
  - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;
  - c) einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war;
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist, und
3. um Zeiträume, für die der Versicherte einen

überwiegend in Anspruch genommen wurde;

- b) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;

b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;

c) einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war und

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

(4) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

Rahmenfristerstreckungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG entrichtet hat.

(3) und (4) unverändert.

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

(2) ...Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

(4) aufgehoben (BGBl.Nr. 502/1993, Art. IV Z 3).

(5) Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.

(6) Eine Maßnahme im Sinne des Abs. 5 ist von der Landesgeschäftsstelle anzuerkennen, wenn

§ 18. (1) bis (9) unverändert.

(10) Arbeitslosengeld mit Verlängerung der Bezugsdauer gemäß Abs. 5 ist Arbeitslosen, denen kein Übergangsgeld gebührt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose an einer von der Landesgeschäftsstelle anerkannten Maßnahme einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation teilnimmt. Die Maßnahme ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 6 lit. b und c mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur die Einrichtung, die sie durchführt, Parteistellung hat.

- a) ein oder mehrere Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine Einrichtung bereitstellen, die für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der in lit. b genannten Art nach einem einheitlichen Konzept verantwortlich ist und diesem Konzept von den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zugestimmt worden ist,
- b) es sich um Maßnahmen handelt, die dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch eine Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen des Unternehmens, der Einrichtung oder von anderen Schulungseinrichtungen erleichtern sollen und nach dem Inhalt und nach den angestrebten Zielen den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen,
- c) die Maßnahme eine Vollaustattung des Arbeitslosen gleich einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Freizeiten, üblichen Urlaubsansprüchen u. dgl. bewirkt, oder bei Arbeitslosen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, an die Stelle der Vollaustattung eine intensive Betreuung durch die Einrichtung mit dem Ziel der Beendigung der Arbeitslosigkeit tritt,
- d) die Realisierung des Konzeptes unter Bedachtnahme auf lit. a und b durch ausreichende Bereitstellung der finanziellen, organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen von der Einrichtung sichergestellt ist, und
- e) dem Arbeitslosen eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird.

Die Maßnahme ist mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur das betreffende Unternehmen oder die Einrichtung, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzt, Parteistellung hat.

(7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn

- a) die Einrichtung, falls ein Unternehmen infolge von Insolvenztatbeständen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 324/1977, dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird oder
- b) die Einrichtung durch die gesetzliche Interessenvertretung der

Arbeitgeber im Zusammenhang mit Auswirkungen des EU-Beitritts auf einen gesamten Wirtschaftszweig, die bis 31. Dezember 1998 eintreten, bereitgestellt wird und

- c) dem Arbeitslosen in den Fällen der lit. a und b eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird. Vor Festsetzung dieser Zuschußleistung sind die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer anzuhören.

(8) Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer einer Ausbildung maximal für 26 Wochen gewährt, wenn

- a) ein Arbeitsloser nach einem Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft und einem Bezug von Karenzgeld die Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat,
- b) diese Beschäftigung nach Ablauf des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes vom Arbeitgeber gekündigt wurde und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben ist,
- c) der Arbeitslose sich ohne Verzug, spätestens binnen einer Woche arbeitslos meldet und keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, und
- d) der Arbeitslose sich einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung unterzieht oder deshalb nicht unterzieht, weil vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann.

Ist ein Betrieb während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Elternschaft endgültig geschlossen worden oder hat ein Arbeitsloser aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, so ist dies einer Beschäftigungsaufnahme mit anschließender Kündigung durch den Arbeitgeber (lit. a und b) gleichzuhalten.

(9) An die gemäß Abs. 6 lit. a in Verbindung mit Abs. 7 lit. b zu errichtende Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche sind von der Wirtschaftskammer Österreich für zuletzt in Betrieben mit höchstens 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 12,5 Millionen Schilling und für zuletzt in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 60 Millionen Schilling bis 31. Oktober 1995 einzuzahlen. Der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche kann bis 31. Dezember 1998 erfolgen.

K:\GESETZE\ENTWÜRF\TEXT\GEGE.DOC\Heit

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so sind jeweils die Jahresbeitragsgrundlagen des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen eine Herabsetzung der Arbeitszeit im Sinne des § 27 Abs. 1 oder eine Beschäftigung neben einer Gleitpension (§ 253c ASVG) vorliegt, bleiben außer Betracht. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) bis (9) ...

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen eine Herabsetzung der Arbeitszeit im Sinne des § 27 Abs. 1 oder eine Beschäftigung neben einer Gleitpension (§ 253c ASVG) vorliegt, bleiben außer Betracht. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) bis (9) ...



**Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung****§ 23. (1) bis (6) ...**

(7) Ruht die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung gemäß § 16 Abs. 1 lit. e, so gebührt den zuschlagsberechtigten Personen im Sinne des § 20 Abs. 2, die sich im Inland aufhalten und zu deren Unterhalt der Anspruchsberechtigte tatsächlich wesentlich beigetragen hat, eine Leistung in der Höhe der halben ruhenden Bevorschussung mit Ausnahme allfälliger Familienzuschläge. Zu dieser Leistung gebühren allfällige Familienzuschläge. Der Anspruch steht in folgender Reihenfolge zu: Ehegatte (Lebensgefährte), Kinder (Stiefkinder, Wahlkinder, Pflegekinder), Enkel. Abs. 5 und § 89 Abs. 6 ASVG sind auf diese Leistung anzuwenden.

(8) Wird eine Pension gemäß Abs. 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuß in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dh. daß insbesondere keine allfällige Differenznachzahlung erfolgt und die Bezugsdauer gemäß § 18 verkürzt wird.

**§ 25. (1)** Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich aufgrund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war.

(2) bis (8) ...

**Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung****§ 23. (1) bis (6) ...**

(7) Wird eine Pension gemäß Abs. 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuß in der geleisteten Dauer und Höhe als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dh. daß insbesondere keine allfällige Differenznachzahlung erfolgt und die Bezugsdauer gemäß § 18 verkürzt wird.

**§ 25. (1)** Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Empfänger nicht arbeitslos im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. g war.

(2) bis (8) ...

### Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muß die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.

(2) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden.

(3) Bei Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungsgeld, es sei denn, daß § 12 Abs. 6 lit. a, b, c, d oder e (Geringfügigkeit) zutrifft.

### Einkommen

§ 36a. (1) Bei der Feststellung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs. 6 lit. a bis e), des Anspruchs auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2 und 5), und für die Anrechnung auf die Notstandshilfe ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht. Die Winterfeiertagsvergütung gemäß § 13j Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl.Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt außer Betracht.

### Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen.

### Einkommen

§ 36a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 11 BSVG anzuwenden. Werden bei Einkünften aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte um 10 vH zu erhöhen.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, und bis zum Vorliegen dieses Bescheides auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter

(3) Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b bis e, Z 4 lit. a, lit. c zur Hälfte und lit. e, Z 5 lit. a bis d, Z 8 bis 12, Z 15 lit. a, Z 15 lit. b, Z 22 bis 24 und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge nach den §§ 10, 10a, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr. 455.

(4) Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 vH dieser Einkünfte.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides; liegt noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist das Einkommen auf Grund einer Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen;
2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung;
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

Nachweise;

2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung;
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(6) unverändert.

(7) Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das anteilmäßige Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist das monatliche Einkommen jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Einkommensbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln.

**Umsatz**

§ 36b. (1) aufgehoben (VfGH Erkenntnis BGBl. I Nr. 56/1998).

(2) Liegt kein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, weil die selbständige Erwerbstätigkeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist oder die Tätigkeit erst in dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird oder im Jahr davor begonnen wurde, so ist der Umsatz der jeweils letzten drei Monate aufgrund einer Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

**Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (44) ...

**Umsatz**

§ 36b. (1) Der Umsatz wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, festgestellt. Bis zum Vorliegen dieses Bescheides ist der Umsatz auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

(2) Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Umsatzsteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist der monatliche Umsatz jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Umsatzbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln.

**Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (44) ...

(45) § 12 Abs. 6 lit. b, § 15 Abs. 2, § 12, § 18 Abs. 10, § 21 Abs. 1, § 23, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 4, § 36a Abs. 4, 5 und 7 sowie § 36b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

## Artikel 2

## Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

## Gebarung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
  2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
  3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2,
  4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3,
  5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 5,
  6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6,
  7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates,
  8. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c,
  9. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, und
  10. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß § 50 Abs. 3 des Karenzgeldgesetzes
- sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) ...

## Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer

§ 5b. (1) Dienstgeber, die das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, der zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, auflösen, haben einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 letzte volle Beitragsgrundlage inklusive anteilmäßiger Sonderzahlungen des

## Gebarung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. bis 8. unverändert,
  9. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972,
  10. einem jährlich zu überweisenden Beitrag des Bundes zur Abgeltung der Aufwendungen für Frauen im Ausbildungsdienst gemäß § 50 Abs. 3 des Karenzgeldgesetzes und
  11. den Rahmenfristerstreckungsbeiträgen gemäß § 5d
- sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) ...

## Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer

§ 5b. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Beitragspflicht entfällt überdies, wenn der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt.

gelösten Dienstverhältnisses.

2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres beträgt der Grundbetrag 0,1 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich für je drei weitere vollendete Lebensmonate über dem 50. Lebensjahr des ehemaligen Dienstnehmers um 0,1 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.

(3) Die Beitragspflicht besteht in jedem Auflösungsfall, außer der Dienstnehmer hat gekündigt, er ist ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten oder es hat ihn ein Verschulden an der Entlassung getroffen. Weiters ist Voraussetzung, daß der Dienstnehmer mindestens zehn Jahre im Unternehmen beschäftigt war, wobei Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr eingerechnet werden. Die Beitragspflicht entfällt bei Betriebsstillegung bzw. Teilstillegung. Sie entfällt weiters dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder der Dienstnehmer in diesem Zeitpunkt bereits einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat. Ferner entfällt sie, wenn der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist. Sie entfällt auch, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung ein Wiedereinstellungsvertrag oder eine Wiedereinstellungszusage (§ 9 Abs. 7 AIVG) vorliegt. Die Beitragspflicht entfällt weiters, wenn innerhalb eines Konzerns (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 GmbH-Gesetz, RGBI 58/1906) das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers beendet wird und im unmittelbaren Anschluß ein neues Dienstverhältnis begründet wird. Löst jedoch der neue Dienstgeber dieses Dienstverhältnis auf, so ist die Zeit der Beschäftigung beim anderen Konzernunternehmen in die Mindestbeschäftigungszeit von zehn Jahren (zweiter Satz) einzurechnen.

#### **Rahmenfristerstreckungsbeitrag**

§ 5d. (1) Personen, die der Versicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder nach dem

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, unterliegen und in den letzten zehn Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, können sich zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages verpflichten.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages ist bei der zuständigen Versicherungsanstalt binnen drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit schriftlich zu erklären. Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, zu entrichten. Wurde die selbständige Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1. August 1998 ausgeübt, so kann die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages bis spätestens 31. Dezember 1998 erklärt werden. In diesem Fall sind für die seit Mai 1996 verstrichenen Monate der selbständigen Erwerbstätigkeit Rahmenfristerstreckungsbeiträge bis längstens 31. Dezember 1999 zu bezahlen. Nach vollständiger Bezahlung der Rahmenfristerstreckungsbeiträge ab Mai 1996 gilt der Rahmenfristerstreckungsbeitrag auch für die davor liegenden Zeiträume der selbständigen Erwerbstätigkeit als entrichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages muß ununterbrochen erfüllt werden. Sie kann jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum übernächsten Kalendermonat widerrufen werden. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Monat gilt als Widerruf mit Beginn des ersten säumigen Monats. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages erlischt mit Beendigung der Versicherungspflicht nach dem BSVG oder GSVG.

(4) Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag beträgt 6 vH des zum Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung für die Bemessung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung maßgeblichen monatlichen Arbeitsverdienstes, berechnet aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt (§ 21 Abs. 1 AIVG). Wird die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages verändert, so ändert sich der Rahmenfristerstreckungsbeitrag in gleicher Weise.

(5) Die zuständige Versicherungsanstalt hat die Versicherten, die

einen Rahmenfristerstreckungsbeitrag zahlen, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu melden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat diese Versicherten unter einer eigenen Qualifikation in seine Datei aufzunehmen.

(6) Der Rahmenfristerstreckungsbeitrag ist von der zuständigen Versicherungsanstalt monatlich an den Bund zugunsten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik abzuführen.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Beitragsabfuhr und die zur Abgeltung der Kosten der zuständigen Versicherungsanstalten zustehenden Vergütungen nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit festzusetzen.

#### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) bis (11) ...

#### **Inkrafttreten**

§ 10. (1) bis (11) ...

(12) § 1 Abs. 1, § 5b Abs. 4 und § 5d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.



**Artikel 3**  
**Änderung des Karenzgeldgesetzes**

**Karenzgeld**  
**Anspruch der Mutter**

§ 2. (1) ...

(2) Vom Anspruch auf Karenzgeld ausgeschlossen ist, wer

1. ...;
2. selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet, wenn
  - a) der Einheitswert ihres land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 54 000 S übersteigt oder
  - b) und c) ...;
3. bis 5. ...

(3) bis (5) ...

**Anwartschaft**

§ 3. (1) Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn die Antragstellerin (der Antragsteller gemäß § 5) innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Wenn die Antragstellerin (der Antragsteller) bereits einmal Karenzgeld oder Arbeitslosengeld bezogen hat, ist die Anwartschaft bereits dann erfüllt, wenn sie (er) innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(3) bis (7) ...

**Verlängerung der Rahmenfrist**

§ 4. (1) Die Rahmenfrist (§ 3 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
2. arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemeldet war oder Sondernotstandshilfe (§ 39 AIVG) bezogen hat;
3. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;

**Karenzgeld**  
**Anspruch der Mutter**

§ 2. (1) ...

(2) Vom Anspruch auf Karenzgeld ausgeschlossen ist, wer

1. ...;
2. selbständig erwerbstätig ist bzw. selbständig arbeitet, wenn
  - a) der Einheitswert ihres land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 70 000 S übersteigt oder
  - b) und c) ...;
3. bis 5. ...

(3) bis (5) ...

**Anwartschaft**

§ 3. (1) unverändert.

(2) Wenn die Antragstellerin (der Antragsteller) bereits einmal Karenzgeld oder Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat, ist die Anwartschaft bereits dann erfüllt, wenn sie (er) innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(3) bis (7) ...

**Verlängerung der Rahmenfrist**

§ 4. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. und 2. unverändert;
3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in

4. sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die sie (er) überwiegend in Anspruch genommen wurde;
5. Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat;
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
7. ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
8. nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
10. selbständig erwerbstätig gewesen ist.

(2) Die Rahmenfrist verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Ausland

1. sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die sie (er) überwiegend in Anspruch genommen wurde;
2. eine der in Abs. 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit dies in zwischenstaatlichen Abkommen oder in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. Krankengeld oder Wochengeld bezogen oder sich in Anstaltspflege befunden hat;
2. wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 AIVG gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;
3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

(4) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Ausland einer der in Abs. 3

häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 Abs. 6 ASVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war;

4. um Zeiträume, für die der Versicherte einen Rahmenfristerstreckungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG entrichtet hat.

(4) bis (6) unverändert.

angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit dies in zwischenstaatlichen Abkommen oder in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, wenn sich die Notwendigkeit hierzu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

(6) Zeiten, die gemäß § 3 anwartschaftsbegründend wirken, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

#### Datenübermittlung

§ 26. Die Gebietskrankenkassen und die für die Gewährung des Zuschusses zur Teilzeitbeihilfe gemäß BHG zuständigen Träger der Krankenversicherung haben den Finanzämtern die Daten, die für die Finanzämter zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen.

#### Rückforderung

§ 39. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Leistungsbezieher zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der empfangenen Leistung besteht auch dann, wenn rückwirkend eine Tatsache festgestellt wurde, bei deren Vorliegen gemäß § 2 Abs. 2 kein Anspruch besteht. Der Leistungsbezieher ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn einer Einkommensfeststellung eine Erklärung nach §§ 40 Abs. 6 bzw. 41 Abs. 2 zugrunde gelegt wurde und sich auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommen- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(3) Wenn eine dritte Person eine ihr obliegende Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen oder falsche Angaben gemacht und

#### Datenübermittlung

§ 26. Die Gebietskrankenkassen und die für die Gewährung des Zuschusses zur Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG zuständigen Träger der Krankenversicherung haben den Finanzämtern die Daten, die für die Finanzämter zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen.

#### Rückforderung

§ 39. (1) unverändert.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der empfangenen Leistung besteht auch dann, wenn rückwirkend eine Tatsache festgestellt wurde, bei deren Vorliegen gemäß § 2 Abs. 2 kein Anspruch besteht. Der Leistungsbezieher ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte.

(3) bis (8) unverändert.

hiedurch einen unberechtigten Bezug verursacht hat, kann sie zum Ersatz verpflichtet werden.

(4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend.

(5) Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers,

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen;
2. die Rückforderung stunden;
3. auf die Rückforderung verzichten.

(6) Anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen sind Ratenzahlungen zu gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(7) Werden Ratenzahlungen bewilligt oder Rückforderungen gestundet, so dürfen keine Zinsen ausbedungen werden.

(8) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruches auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch den Krankenversicherungsträger, zurückliegen. Ebenso tritt ein Bescheid über eine Rückforderung von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde.

### Einkommen

§ 40. (1) Bei der Feststellung des Einkommens nach diesem Bundesgesetz ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen.

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs. 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs. 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 EStG 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht. Die Winterfeiertagsvergütung gemäß § 13j des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, bleibt außer Betracht.

(3) Dem Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. b bis e, Z 4 lit. a, lit. c zur Hälfte und lit. e, Z 5 lit. a, c und d, Z 8 bis 12, Z 15 lit. a, Z 15 lit. b, Z 22 bis 24 und § 112 Z 1 EStG 1988;
2. die Beträge gemäß den §§ 10, 10a, 12, 18 Abs. 1 Z 4 sowie Abs. 6 und 7, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 36, 41 Abs. 3 sowie 112 Z 5, Z 7 und Z 8 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden;
3. Sonderunterstützungen nach dem SUG und die besondere Schulbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455.

(4) Werden Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, so sind diese Einkünfte zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt

1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 40 vH des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieben 10 vH dieser Einkünfte.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr; liegt noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist das Einkommen auf Grund einer Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen;
2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage

### Einkommen

§ 40. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 11 BSVG anzuwenden. Werden bei Einkünften aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte um 10 vH zu erhöhen.

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, und bis zum Vorliegen dieses Bescheides auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise;
2. unverändert;
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. unverändert.

(6) unverändert.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Zuschuß zur Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb § 140 Abs. 5 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, entsprechend anzuwenden.

(8) Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das anteilmäßige Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist das monatliche Einkommen jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Einkommensbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln.

einer aktuellen Lohnbestätigung;

3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides;
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle.

(6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens für den Anspruch auf Zuschuß zur Teilzeitbeihilfe gemäß BHG ist bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb § 140 Abs. 5 und 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, entsprechend anzuwenden.

#### Umsatz

§ 41. (1) Der Umsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird, festgestellt. Ist für das letzte Kalenderjahr noch kein Bescheid ergangen, so ist der zuletzt ergangene Bescheid heranzuziehen. Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag.

(2) Liegt kein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, weil der selbständig Erwerbstätige keine zu besteuern den Umsätze aufweist oder die Tätigkeit erst in dem Jahr, in dem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz beantragt wird oder im Jahr davor begonnen wurde, so ist der Umsatz der jeweils letzten drei Monate auf Grund einer Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

#### Umsatz

§ 41. (1) Der Umsatz wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, festgestellt. Bis zum Vorliegen dieses Bescheides ist der Umsatz auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen.

(2) Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Umsatzsteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist der monatliche Umsatz jeweils durch Zusammenrechnung der erklärten Umsatzbeträge im betreffenden Kalenderjahr geteilt durch die Anzahl der Monatsbeträge zu ermitteln.

### Krankenversicherung der Leistungsbezieher

§ 43. (1) Die Bezieher von Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind in der Krankenversicherung nach dem ASVG teilversichert, wobei die Bestimmungen des ASVG über die Krankenversicherung Pflichtversicherter anzuwenden sind, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) Bezieher, die Karenzgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben, sind darüber hinaus für jene Zeiträume bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, in denen keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, gemäß Abs. 1 teilversichert, wenn sie dies binnen neun Monaten nach Ende des Bezuges bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (§ 34 Abs. 1) beantragen.

### Inkrafttreten

§ 57. (1) bis (7) ...

### Krankenversicherung der Leistungsbezieher

§ 43. (1) Die Bezieher von Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind in der Krankenversicherung nach dem ASVG teilversichert, wobei die Bestimmungen des ASVG über die Krankenversicherung Pflichtversicherter anzuwenden sind, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) Bezieher, die Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bezogen haben, sind darüber hinaus für jene Zeiträume bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, in denen keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, gemäß Abs. 1 teilversichert, wenn sie dies binnen neun Monaten nach Ende des Bezuges bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (§ 34 Abs. 1) beantragen.

### Inkrafttreten

§ 57. (1) bis (7) ...

(8) § 3 Abs. 2, § 26, § 40 Abs. 7 und § 43 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(9) § 4 Abs. 3 Z 4, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4, 5 und 8 sowie § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft.

## Artikel 4

### Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

#### Datenverarbeitung

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice ist zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene

#### Datenverarbeitung

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis

Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit sie für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, wobei gilt, daß die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von wesentlicher Bedeutung ist, zur Beurteilung der Dienstleistungen und Beihilfen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben, und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unabdingbar notwendig ist, so ist das Arbeitsmarktservice zur Übermittlung dieser Daten, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen

bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit sie für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermitteln, wobei gilt, daß die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales von wesentlicher Bedeutung ist, zur Beurteilung der Dienstleistungen und Beihilfen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben, und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Übermittlung von personenbezogenen Daten im



und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, ermächtigt.

#### **Inkrafttreten**

§ 78. (1) bis (8) ...

Sinne des Datenschutzgesetzes unabdingbar notwendig ist, so sind das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Übermittlung dieser Daten, das sind Namen; Geburtsdatum; Geschlecht; Adresse (Wohnsitz); Staatsangehörigkeit; Familienstand; Sorgepflichten; Rechtsgrundlage für den Aufenthalt in Österreich; Versicherungsnummer; sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Gründe, die für die Erfüllung von Dienstleistungen und den zweckmäßigen Beihilfeneinsatz (§ 31 Abs. 3) notwendig sind; Dienstgeberkontonummer; auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten; auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten; vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, ermächtigt.

#### **Inkrafttreten**

§ 78. (1) bis (8) ...

(9) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.